

# **Richtlinien über die Förderung in Tagespflege und über die Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2 a SGB VIII**

## **I. Förderung in Tagespflege**

Die Förderung in Tagespflege nach den folgenden Regelungen ist nur möglich, wenn das Kind, für das eine Förderung beantragt wird, mit Hauptwohnsitz in Wuppertal gemeldet ist

### **1. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Tagespflege**

#### **1.1 Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahres (*gültig ab dem 01.08.2013*)**

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

#### **1.2 Kinder unter einem Jahr (*gültig ab dem 01.08.2013*)**

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben können einen Platz in Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wenn

1. die Eltern oder, falls das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person nachweisen/nachweist, dass
  - sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind oder
  - sie sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden/befindet oder
  - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten oder
  - ein Elternteil des Kindes pflegebedürftig der Pflegestufe III im Sinne des § 15 Abs.1 Ziffer 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung- (SGB XI) ist
2. nach Stellungnahme des zuständigen Bezirkssozialdienstes die Tagespflege für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

#### **1.3 Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (*entfällt zum 31.07.2013*)**

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Ausführungen zu 1.2 entsprechend.

Punkt 1.3 wird zum 31.07.2013 gestrichen.

#### **1.3 Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres**

Bei Kindern, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, hat die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder Vorrang. Die Betreuung durch eine Tagespflegeperson wird längstens bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres bewilligt.

#### **1.4 Grundschulkind**

Für Kinder, die eine Grundschule besuchen, ist vorrangig die Aufnahme in einer Betreuungsmaßnahme der Offenen Ganztagschule (OGS) zu beantragen. Sollte die Aufnahme in eine o.g. Maßnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung bis zum Beginn des nächsten Schuljahres (01.08.) möglich.

## **2. Bewilligungsverfahren**

Für die Inanspruchnahme von Tagespflege erteilt der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder einen Bewilligungsbescheid, der Tagespflege als Betreuungsart festlegt und den zeitlichen Umfang und die Dauer der Tagespflege regelt.

### **2.1 Dauer der Förderung**

Die Förderung wird für höchstens ein Jahr gewährt.

Sie wird ab Beginn des Monats bewilligt, in dem der schriftliche Antrag beim Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder vorgelegt wird.

### **2.2 Zeitlicher Umfang**

Der zeitliche Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem Bedarf der Eltern bzw. des Elternteils und wird regelmäßig mit 20 Stunden in der Woche, einschließlich Wegezeit angenommen. Soweit ein höherer Bedarf geltend gemacht wird, ist dieser zu begründen und nachzuweisen.

Neben dem anerkannten Bedarf wird eine Stunde Wegezeit täglich berücksichtigt. Wird von den Eltern oder dem Elternteil nachgewiesen, dass die Wegezeit nicht ausreicht, entscheidet die Abteilungsleitung über den Umfang der Leistung.

Liegt bei Antragstellung bereits ein Betreuungsvertrag vor, so ist die darin vereinbarte Stundenzahl für eine Bewilligung über den zeitlichen Förderumfang dann maßgeblich, wenn sie geringer als der nachgewiesene Bedarf zzgl. Wegezeit ist. In diesem Fall werden den Betreuungsstunden keine Wegezeiten mehr hinzugerechnet.

Es werden grundsätzlich bis zu 45 Stunden/Woche einschließlich der Wegezeiten berücksichtigt.

### **2.3 Zusätzliche Betreuung durch Tagespflegepersonen**

Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Ende des Grundschulalters, die eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine OGS besuchen oder nachweislich die OGS nicht besuchen können und die aufgrund der nachgewiesenen Arbeitszeiten der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils eine Betreuung benötigen,

- vor der Öffnung und/oder
- nach der Schließung der Einrichtung und/oder
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

können die Eltern oder, falls das Kind nur mit einem Elternteil zusammenlebt, diese Person einen Platz in der Kindertagespflege in Anspruch nehmen.

Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können für die Schließungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder Kindertagespflege beanspruchen, wenn nachgewiesen wird, dass die Betreuung aus beruflichen Gründen nicht sichergestellt werden kann. Eine entsprechende Arbeitgeberbescheinigung der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils ist vorzulegen.

Bei der Ermittlung des Betreuungsumfangs wird die maximale Öffnungszeit der besuchten Einrichtung einschließlich ihrer Früh- und Spätdienste sowie ihrer Schließungszeit zu Grunde gelegt.

## **II. Festsetzung der Höhe der Geldleistung für Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII**

## 1. Voraussetzungen der Geldleistung

Einen Anspruch auf Zahlung der Geldleistung hat eine Tagespflegeperson, wenn

- der Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder für das von der Tagespflegeperson betreute Kind den Eltern einen Leistungsbescheid erteilt hat, der Tagespflege als Betreuungsart festlegt und den zeitlichen Umfang und Dauer der Tagespflege regelt und
- die Tagespflegeperson die Geeignetheit im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch Vorlage der Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII nachgewiesen hat und
- das Kind außerhalb seiner Wohnung und von dieser Tagespflegeperson tatsächlich betreut wird und
- die Tagespflegeperson die Geldleistung schriftlich nach Vordruck beantragt hat sowie
- ein von der Tagespflegeperson und den Eltern unterschriebenen Betreuungsvertrag, der mindestens den wöchentlichen Betreuungsumfang, die Dauer des Betreuungsverhältnisses und die Eingewöhnungszeit regeln muss, vorgelegt wird.

Die Geldleistung wird grundsätzlich nur dann bewilligt, wenn die Betreuung mindestens 15 Stunden wöchentlich erfolgt und eine Mindestvertragsdauer von drei Monaten vereinbart ist.

Soweit die Betreuung durch eine Tagespflegeperson zusätzlich zu der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Offenen Ganztagschule erfolgt, wird die Geldleistung auch dann bewilligt, wenn die Betreuungszeit durch die Tagespflegeperson weniger als 15 Stunden/Woche beträgt.

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Geldleistung ist die tatsächliche Betreuungszeit (maximal 45 Stunden/Woche), höchstens jedoch die im Bewilligungsbescheid geregelte Betreuungszeit.

Die im Bewilligungsbescheid festgelegte wöchentliche Stundenzahl wird auf das jeweilige Quartal hochgerechnet. Der Monat wird mit 4,34 Wochen gerechnet. Monatliche Abweichungen/Schwankungen der tatsächlichen in Anspruch genommenen Betreuungsstunden werden berücksichtigt, soweit die Gesamtstundenzahl pro Quartal unterschritten wird. In diesen Fällen erfolgt eine anteilige Kürzung.

Die Geldleistung wird ab dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen beim Stadtbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder vorgelegt wird, frühestens ab dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gezahlt.

## 2. Zusammensetzung der Geldleistung

Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII umfasst die Geldleistung

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Erziehungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

Die einzelnen Bestandteile der Geldleistung werden gemäß der Anlage gewährt, die unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen bemessen wurden.

### 2.1 Sachaufwand und Förderleistung

Die Erstattung angemessener Sachkosten und die Anerkennung der Erziehungsleistung werden pro Betreuungsstunde festgesetzt. Für jedes Kind gilt ein einheitlicher Betrag.

Dabei beträgt der Anteil für den Sachaufwand im Stundensatz 1,80 €, für die Förderleistung sind es 2,10 €.

Der Anteil für den Sachaufwand orientiert sich an den Sachkosten für die Vollzeitpflege aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, wovon 60 % dieser Sachkosten für die Betreuung in Tagespflege zugrunde gelegt wurden, was einem Betrag von 1,80 € entspricht.

### **2.1.1 Zuschlag für Eingewöhnung und ergänzende Betreuungszeiten**

Erfolgt die Betreuung an mindestens 25 Tagen im Quartal vor 07.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an mindestens 6 Samstagen, Sonn- und Feiertagen im Quartal, wird unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 2a SGB VIII für diesen Zeitraum ein pauschaler Zuschlag gewährt.

Für die vertraglich vereinbarte Eingewöhnungszeit mit einer Mindestdauer von zwei Wochen wird eine Pauschale gewährt.

### **2.1.2 Betriebskostenpauschale**

Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis für mindestens drei gleichzeitig anwesende Kinder, erhalten für die Betreuung der Kinder in ihrer Wohnung pro Monat einen Mietkostenzuschuss von 100,00 €. Die Zahlung der Pauschale setzt voraus, dass die Tagespflegeperson für mindestens ein betreutes Kind eine Geldleistung erhält.

### **2.1.3 Mietkostenzuschuss bei angemieteten Räumen**

Erfolgt die Betreuung der Kinder außerhalb der Wohnung der Tagespflegeperson und hat die Tagespflegeperson für die Betreuung geeignete Räumlichkeiten, z.B. eine Wohnung, Räume in anderen Institutionen, wie einer Tageseinrichtung, angemietet, wird ein Mietkostenzuschuss von bis zu 5,00 € je qm pro Monat, höchstens die tatsächliche Kaltmiete, bewilligt. Ein Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn für mindestens ein betreutes Kind eine Geldleistung gezahlt wird.

Bezuschusst werden nur die für die eigentliche Betreuung erforderlichen Räumlichkeiten zuzüglich Toilette und ggf. Küche, die in Anlehnung an die LVR-Empfehlung zum Raumprogramm für Kinder unter 3 Jahren ermittelt werden.

### **2.1.3 Verpflegung**

Analog zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder müssen die Eltern die Kosten für die Verpflegung der Kinder selbst tragen; die Verpflegungskosten sind daher nicht Bestandteil der Geldleistung.

## **2.2 Sozialversicherungen**

Die Erstattung der Aufwendungen für die Unfallversicherung, die angemessene Alterssicherung sowie für die angemessene Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt nach Vorlage entsprechender Nachweise durch die Tagespflegeperson.

Diese Kosten werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder jeweils nur einmal berücksichtigt.

### **2.2.1 Unfallversicherung**

Grundsätzlich sind selbständig tätige Tagespflegepersonen gesetzlich unfallversichert nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Da die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege die zuständige Berufsgenossenschaft ist, wird deren Jahresbeitrag als Bemessungsgrundlage für die Angemessenheit der Kosten für die Unfallversicherung herangezogen.

### **2.2.2 Alterssicherung**

Als Orientierungsfaktor für die Festlegung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Alterssicherung wird die Alterssicherung einer selbständig tätigen Tagespflegeperson bei privat finanzierter Kindertagespflege, die bei einem über 450 EUR liegenden Monatseinkommen gemäß § 2 Nr. 2 SGB VI rentenversicherungspflichtig ist, herangezogen. Bei der Ermittlung der Höhe der Aufwendungen wird der Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung zu Grunde gelegt. Hat die Tagespflegeperson einen Antrag auf einkommensgerechte Beitragszahlung gestellt, werden abweichend vom Mindestbeitragssatz die von der Deutschen Rentenversicherung festgesetzten Beitragszahlungen als angemessen anerkannt, sofern die Erstattung in einem vernünftigen Verhältnis zur Tagespflege Tätigkeit steht. Gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII werden 50 % der anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen erstattet.

### **2.2.3 Kranken- und Pflegeversicherung**

Die Ermittlung der angemessenen Aufwendungen für die Krankenversicherung basiert auf dem ermäßigten Beitragssatz für freiwillig gesetzlich Versicherte und der Mindesteinkommengrenze für nebenberuflich Selbständige. Wird der zuständigen Krankenkasse ein abweichendes Einkommen nachgewiesen, wird der hiernach ermittelte Krankenkassenbeitrag als angemessen anerkannt. Entsprechend § 23 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII werden 50 % der anerkannten und nachgewiesenen Aufwendungen zur Krankenversicherung erstattet.

Die Höhe des Beitragssatzes für die Pflegeversicherung hängt davon ab, ob die Tagespflegeperson Kinder hat. Berechnungsgrundlage ist die Mindesteinkommengrenze für nebenberuflich Selbständige. Von dem Beitrag werden gemäß § 23 Abs. 2 Ziffer 4 SGB VIII 50 % gezahlt.

## **3. Bewilligungsverfahren**

Die Geldleistung wird monatlich im Voraus zum Ersten des Kalendermonats als Abschlag geleistet.

Die tatsächliche Anzahl der Betreuungsstunden ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durch einen von den Eltern und der Tagespflegeperson unterschriebenen Verwendungsnachweis zu belegen.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises wird die Geldleistung endgültig berechnet und bewilligt.

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 01.04.2013 in Kraft.

## Anlage

	Betrag in EUR
Erstattung der Aufwendungen für den Sachaufwand und die Anerkennung der Erziehung <b>pro Betreuungsstunde</b>	3,90
Pauschaler Zuschlag für die Betreuung an mindestens 25 Tagen im Quartal vor 07.00 Uhr und/oder nach 18.00 Uhr oder an mindestens 6 Samstagen/Sonn- und Feiertagen im Quartal. <b>Hinweis: Bewilligung erfolgt im Nachhinein</b>	75,00
Zuschlag für die vertraglich vereinbarte Eingewöhnungszeit <b>Pauschal</b>	100,00
Betriebskostenpauschale bei Betreuung in eigenen Räumen <b>Pro Monat</b>	100,00
Mietzuschuss bei Betreuung in angemieteten Räumen <b>Pro Monat je qm</b> (höchstens tatsächliche Kaltmiete)	5,00
Erstattung der angemessenen Aufwendungen zur Unfallversicherung = Jahresbeitrag für Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege <b>pro Kalenderjahr bis 2012</b> <b>ab 2013</b>	87,38 96,80
50% der angemessenen Aufwendungen zur Alterssicherung (Mindestbeitrag) (450,00 EUR * 18,9 % = 85,05 EUR) <b>pro Monat aktuell</b>	42,53
50 % der angemessenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung der Tagespflegeperson (Mindestbeitrag) (875,00 EUR * 14,9 % = 130,38 EUR) <b>pro Monat aktuell</b>	65,19
50 % der angemessenen Aufwendungen zu einer angemessenen Pflegeversicherung der Tagespflegeperson a) Tagespflegeperson mit Kindern (875,00 EUR * 2,05 % = 17,94 EUR) b) Tagespflegeperson ohne Kinder (875,00 EUR * 2,3 % = 20,13 EUR) <b>pro Monat aktuell</b>	8,97 10,07

Stand Januar 2013